

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 371/13 B

L 2 R 200/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 52/10 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit selbst unterzeichneten Schreiben vom 20.9.2013 und 27.9.2013 (an das LSG Rheinland-Pfalz) gegen ein Urteil des LSG vom 8.7.2013 (der Klägerin zugestellt am 24.7.2013), das ihre Klage abgewiesen hat. Die Schreiben der Klägerin sind sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.7.2013 auszulegen. Sie entsprechen jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form. Im Übrigen sind sie erst am 16.10.2013 und damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (26.8.2013) beim BSG eingegangen.
- 2 Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG).
- 3 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

